

Freiheitskonflikte im Immaterialgüterrecht

Herausgegeben von
SARAH LEGNER und
MICHAEL GOLDHAMMER

*Geistiges Eigentum
und Wettbewerbsrecht*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Axel Metzger,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

197



Freiheitskonflikte im Immaterialgüterrecht

Herausgegeben von

Sarah Legner und Michael Goldhammer

Mohr Siebeck

Sarah Legner, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen; 2014 Erste Juristische Prüfung; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Stuttgart; 2016 Zweite Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Tübingen; Richterin im Bezirk des OLG Stuttgart; 2019 Promotion (Tübingen); Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Konstanz; 2023 Habilitation (Konstanz); Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Europäisches Privatrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden.

Michael Goldhammer, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht sowie Rechtsvergleichung und Rechtsphilosophie an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden.

Der Druck erfolgte mit freundlicher Unterstützung der Wissenschaftsförderung der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR e.V.)

ISBN 978-3-16-163690-5 / eISBN 978-3-16-163691-2
DOI 10.1628/978-3-16-163691-2

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von SatzWeise in Bad Wünnenberg aus der Garamond gesetzt und von Laupp und Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Zwei zukunftsweisende Schauplätze für Freiheitskonflikte im Immaterialgüterrecht (Sarah Legner)	1
Der Freiheitskonflikt als Herausforderung für die Grundrechts- ebenen (Michael Goldhammer)	25
Urheberrecht als Kommunikationsschranke (Viktoria Kraetzig)	41
Menschenfremde Immaterialgüter (Maximilian Becker)	59
Autorschaft, Kunstfreiheit, Demokratie (Matthias Hornschuh)	85
Werk und Kunstwerk (Jannis Lennartz)	113
<i>Nutzerrechte, Nutzeransprüche, Nutzerschutz –</i> Die zivil- und öffentlich-rechtlichen Dimensionen des UrhDaG und des DSA (Jasmin Brieske)	129
Privilegierte und nicht-privilegierte Haftungsprivilegierung (Matthias Friehe)	169
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	191
Sachverzeichnis	193

Vorwort

Das Immaterialgüterrecht ist zum zentralen Schauplatz von Konflikten zwischen Kommunikation und immaterialgüterrechtlichem Eigentum geworden. Dies hat nicht zuletzt die intensiv geführte Debatte um Upload-Filter, mit welchen Plattformbetreiber die Urheberrechtskonformität von nutzerseitig eingebrachten Inhalten prüfen, gezeigt. Vielfach wurde befürchtet, die Kommunikationsfreiheiten würden unangemessen beschnitten. Die rasante Entwicklung Künstlicher Intelligenz birgt ebenfalls verschiedene Konfliktlagen zwischen Fortschritt und Entwicklung einerseits sowie Urheberrecht andererseits. Ein Blick auf die europäische Rechtsprechung zeigt, dass sie einen gerechten Ausgleich zwischen konkurrierenden Freiheitsgebräuchen innerhalb der Immaterialgüterrechtsordnung anstrebt. Der Prozess ist freilich in der Entwicklung begriffen. Es fällt bislang schwer, ein vollständig systematisches Bild zu zeichnen. Dies gründet nicht nur in dem – im Vergleich zur deutschen Grundrechtsordnung – jungen Besitzstand europäischer Grundrechte. Auch die Funktionsbedingungen, unter denen der EuGH die Grundrechtsentwicklung fortschreiben kann, sind durch supranationale Eigenheiten geprägt.

Freiheitskonflikte im Immaterialgüterrecht verlangen danach, methodischen Fragen nachzugehen. Es ist zu untersuchen, wie die traditionell auf den Rechteinhaber zentrierten Rechtsakte der Immaterialgüterrechtsordnung sich einer Interessenabwägung zwischen widerstreitenden Grundrechtspositionen öffnen können. In Rechtsprechung und Wissenschaft werden unterschiedliche Ansätze aufgegriffen. Bemüht werden unter anderem ein restriktives Verständnis des Werkbegriffs, eine sich einzelfallbezogenen Abwägungen öffnende Interpretation der Schrankenbestimmungen oder Verhältnismäßigkeitserwägungen im Rahmen von Unterlassungsansprüchen. Neben der bereits angesprochenen Multidimensionalität der Rechtsprechung auf nationaler und supranationaler Ebene fordern die aktuellen Entwicklungen dazu auf, den Blick auf die Legitimationsgründe des Urheberrechts zu schärfen. Neben dem *droit d'auteur* mit seiner Verankerung im demokratischen Gemeinwesen gilt es, den durch die Digitalisierung erreichten Fortschritt in Bezug auf Künstliche Intelligenz ebenso einzube-

ziehen wie die mit den Geschäftsmodellen der Online-Diensteanbieter verbundenen Verbrauchervorteile.

Im einführenden Beitrag des vorliegenden Bandes widmet sich Sarah Legner zwei zukunftsweisenden Schauplätzen für Freiheitskonflikte im Immaterialgüterrecht. Sie befasst sich mit Konflikten zwischen Urheberrechtsschutz und KI-Training, der mit der geltenden Text und Data Mining-Schranke mitunter nur unzureichend geregelt wird. Rechtspolitisch umstritten ist ferner der aktuell allenfalls partiell vorhandene Schutz von KI-Erzeugnissen. Anschließend wird die durch den Digital Services Act reformierte Plattformverantwortlichkeit dargestellt und dem für urheberrechtswidrige Inhalte geltenden Sonderregime aus der DSM-Richtlinie gegenübergestellt.

Michael Goldhammer betrachtet die Auswirkungen der Freiheitskonflikte für die Grundrechte auf europäischer und nationaler Ebene. Er hinterfragt den Beitrag der Immaterialgüterrechtsordnung zur europäischen Grundrechtsentwicklung. Neben einem vergleichenden Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und den deutschen Grundrechtsbesitzstand konkretisiert er die Rahmenbedingungen, unter denen der EuGH die Grundrechtsentwicklung vorantreiben kann. Diese kennzeichnen und prägen den fortschreitenden Konstitutionalisierungsprozess.

Viktoria Kraetzig geht in ihrem Beitrag dem Missbrauch des urheberrechtlichen Schutzes als Zensurmittel nach. Im Fokus stehen sowohl Konstellationen, in welchen eine gezielte Umgehung der grundrechtlichen Interessenabwägung angestrebt wird, als auch solche, in welchen urheberrechtsfremde Ziele, z.B. staatliche Geheimhaltungsinteressen, im Vordergrund stehen. Daraus leitet sie die Notwendigkeit einer urheberrechtlichen Interessenabwägung im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der Rechtswidrigkeit ab, wenn es um die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen geht.

Maximilian Becker analysiert Regelungsaufträge des Gesetzgebers mit Blick auf das Verhältnis von Mensch auf Maschine. Er zeigt auf, wann Künstliche Intelligenz in Konkurrenz zum Menschen tritt und inwiefern die KI-Verordnung menschliche Kontrolle über Künstliche Intelligenz zu etablieren bestrebt ist. Schließlich betrachtet er, inwieweit das Recht gegenwärtig Schutz vor Manipulationen durch KI bietet. Im Fokus stehen *Deepfakes* und die dazu nun geltenden Regulierungsbestrebungen in der KI-Verordnung.

Matthias Hornschuh widmet sich den Auswirkungen der rasanten Entwicklung von Künstlicher Intelligenz auf Gesellschaft und Demokratie. Dabei stehen der menschliche Schöpfer und die Wurzeln des Urheberrechtsschutzes mit seinem Bezug zur Menschenwürde im Fokus. Der Beitrag hinterfragt die durch die Digitalisierung vorangetriebene Legitimationskrise des Urheberrechts und zeigt auf, wie die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen der Werkschaffenden miteinander verwoben sind.

Jannis Lennartz stellt in seinem Beitrag den verfassungsrechtlichen Begriff des Kunstwerks dem des urheberrechtlichen Werks gegenüber. Er arbeitet die Konturlosigkeit des urheberrechtlichen Begriffsverständnisses heraus und zeigt auf, wie das verfassungsrechtliche Kunstwerk geeignet ist, dem auf einfachgesetzlicher Ebene entgegenzusteuern. Thematisiert werden die Anforderungen an die Schöpfungshöhe, die die Rechtsprechung sukzessive verringert hat. Der Beitrag spricht sich für ein Rückbesinnen auf den Wortlaut des §2 UrhG aus, der von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst spricht. Damit wird ein alternativer Ansatz zur Berücksichtigung von konkurrierenden Freiheiten auf Schrankenebene dargeboten.

Jasmin Brieske analysiert, wie der Nutzerschutz im urheberrechtlichen Plattformhaftungsregime der DSM-Richtlinie bzw. des UrhDaG ausgestaltet ist und vergleicht ihn mit der Rechtslage unter dem nun geltenden Digital Services Act. Dabei werden trotz der im Grundsatz als spezielleres Haftungsregime ausgestalteten DSM-Richtlinie vielseitige Wechselwirkungen zwischen den Rechtsakten herausgearbeitet. Ferner zeigt der Beitrag auf, inwieweit der Digital Services Act Lücken des Rechtsschutzes, die im Kontext des Urheberrechts fortbestehen werden, schließen kann.

Matthias Friehe stellt das Haftungsregime der Diensteanbieter nach der DSM-Richtlinie den nun durch den Digital Services Act geschaffenen Regelungen gegenüber. Dabei zeigt er Divergenzen beider Systeme auf. Er spricht sich dafür aus, das strengere Haftungsregime für urheberrechtswidrige auf Inhalte, die aus anderen Gründen als einem Verstoß gegen das Urheberrecht rechtswidrig sind, zu erstrecken.

Unser Dank gilt zunächst allen Autorinnen und Autoren, die ihre Perspektiven auf Freiheitskonflikte im Immaterialgüterrecht eingebracht und zur Diskussion gestellt haben. Zudem danken wir Christophe Geiger. Er hat unsere Tagung mit einem Vortrag zu „The Constitutionalization of IP Law as a guaranty for competing freedoms: is

the glas half empty or half full?“ bereichert. Zu Dank verpflichtet sind wir ferner Joschka Selinger für seinen Vortrag mit dem Titel „Der Freiheitskonflikt vor Gericht“.

Wir bedanken uns bei Herrn Professor Dr. Peter Heermann, LL.M., Herrn Professor Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard), Herrn Professor Dr. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge), und Herrn Professor Dr. Olaf Sosnitza für die Aufnahme des Tagungsbandes in die Schriftenreihe Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht und bei dem Verlag Mohr Siebeck für die konstruktive Zusammenarbeit. Schließlich danken wir der GRUR Wissenschaftsförderung für die großzügige finanzielle Unterstützung der Tagung sowie dieses Tagungsbandes.

Wiesbaden, im März 2024 Sarah Legner und Michael Goldhammer

Zwei zukunftsweisende Schauplätze für Freiheitskonflikte im Immaterialgüterrecht

Sarah Legner

<i>I. Einleitung</i>	1
<i>II. KI-Regulierung</i>	3
1. KI-Training und Urheberrecht	3
a) Ratio der Text und Data Mining-Schranke	3
b) Voraussetzungen der Text und Data Mining-Schranke	6
c) Zur Zukunft der Text und Data Mining-Schranke	8
1. KI-Erzeugnisse im System von Urheber- und Leistungsschutzrechten	9
<i>III. Plattformhaftung</i>	12
1. Plattformwirtschaft und Urheberrecht	12
2. Privilegierung vs. Haftung – Digital Services Act und DSM-Richtlinie	12
a) Konstruktion der Haftungskonzepte	12
b) Für und Wider der Haftungskonzepte	14
3. Haftung in der Entwicklung – Entfernung oder Annäherung?	18
<i>IV. Schluss</i>	20

I. Einleitung

Freiheitskonflikte im Immaterialgüterrecht schwelen seit geraumer Zeit. Der seit 24 Jahren andauernde Streit um die Rechtmäßigkeit von Sampling in der Rechtssache „Metall auf Metall“ bietet ein anschauliches Beispiel: Seit 1999 streiten die Parteien, ob die Entnahme einer Rhythmussequenz mit der Dauer von zwei Sekunden das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers verletzt.¹ Bislang sind hierzu insgesamt elf Gerichtsentscheidungen ergangen. Im September 2023 hat

¹ BGH, GRUR 2009, 403 (Metall auf Metall).

der BGH (erneut) den EuGH angerufen, um Fragen zur Auslegung des Begriffs des Pastiche aus der DSM-Richtlinie – umgesetzt in §51a UrhG – zu klären.² Während ursprünglich auf §24 UrhG a.F. abzustellen war, wurde das Urheberrechtsgesetz seit Beginn des Rechtsstreits mehrfach novelliert. Die Vorschrift zur freien Benutzung aus §24 UrhG a.F. hatte der EuGH im Jahr 2019 für unionsrechtswidrig erklärt.³ Mit Blick auf die Kunstfreiheit aus Art. 13 GRCh stelle es keine Vervielfältigung dar, wenn der Nutzer einen Liedausschnitt entnehme und dergestalt wiederverwende, dass er nicht erkannt werden könne.⁴ Der starre Melodienschutz aus §24 Abs. 2 UrhG a.F. konnte daher nicht fortbestehen.

Nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen des Widerstreits um Freiheitsgebräuche, sondern auch die thematischen Schwerpunkte haben sich in den letzten Jahrzehnten verschoben. Mit der rasant fortschreitenden Digitalisierung sind es KI-Systeme und Plattformen, die den Diskurs um Freiheitskonflikte gegenwärtig rechtsgebietsübergreifend anführen. Vor diesem Hintergrund will der Beitrag exemplarisch zwei aktuelle Schauplätze aufzeigen, auf welchen Freiheitskonflikte in den kommenden Jahren ausgefochten werden. Sie erweisen sich zugleich als potentiell richtungweisend für die Fortentwicklung der Immaterialgüterrechtsordnung. Zu ihnen zählt die Regulierung von KI-Systemen, die nachfolgend mit einem Schwerpunkt auf dem Training von KI-Systemen und der immaterialgüterrechtlichen Bewertung von KI-Erzeugnissen thematisiert wird (dazu II.). KI-Systeme werden als Bedrohung für das anthropozentrisch ausgerichtete Urheberrecht begriffen. So wird gar „das Ende des Urheberrechts“⁵ beschworen. Als „unaufhaltsame Macht“⁶ habe die KI-Technologie dazu geführt, dass „die Einhaltung des Urheberrechts praktisch unmöglich“⁷ geworden

² BGH, GRUR 2023, 1531 (Metall auf Metall V).

³ EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – Rs. C-476/17 (Pelham GmbH ua/Ralf Hütter ua).

⁴ EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – Rs. C-476/17 (Pelham GmbH ua/Ralf Hütter ua) – Rn. 31.

⁵ Schmid, Künstliche Intelligenz – Das Ende des Urheberrechts?, 14.6.2023, <https://www.wbs.legal/urheberrecht/kuenstliche-intelligenz-das-ende-des-urheber-rechts-66320/> (8.1.2024).

⁶ Klein, Wie Künstliche Intelligenz die Grenzen des geistigen Eigentums neu definiert – Das Ende des Urheberrechts so wie wir es kennen, 5.1.2024, <https://www.it-daily.net/it-sicherheit/datenschutz-grc/das-ende-des-urheberrechts-so-wie-wir-es-kennen> (8.1.2024).

⁷ Klein, Wie Künstliche Intelligenz die Grenzen des geistigen Eigentums neu definiert – Das Ende des Urheberrechts so wie wir es kennen, 5.1.2024, <https://www.it-daily.net/it-sicherheit/datenschutz-grc/das-ende-des-urheberrechts-so-wie-wir-es-kennen>

sei. Die Aussage bezieht sich auf das Training von KI-Systemen mit urheberrechtlich geschützten Werken, auf die im Internet vielfach zurückgegriffen wird. Möglichkeiten, die Einwilligung des Rechteinhabers zu überprüfen, sind begrenzt. Hinzu kommt, dass die wachsenden Fertigkeiten von KI die Notwendigkeit menschlicher Schöpfungen in vielen Bereichen – etwa der Kreativbranche oder im Werbesektor – in Frage stellt, also Konkurrenz zu menschlicher Kreativität schafft.

Ähnlich starke Worte prägen die Debatte um die Plattformhaftung – in diesem Kontext jedoch zugunsten der durch den Urheberrechtsschutz zurückgedrängten Meinungs- und Kommunikationsfreiheit (dazu III.). Mit der Einführung sog. Upload-Filter durch die DSM-Richtlinie geht die Befürchtung einher, die Haftung der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten käme dem „Ende der Meinungsfreiheit im Internet gleich“.⁸ Die „Angst vor Zensur“⁹ beherrschte die Debatte. Kritisiert wird, dass der überbordende Einsatz von Filtertechnologien auch rechtmäßige Inhalte sperre. Die Debatte um die Zukunft der Plattformhaftung für rechtswidrige Nutzerinhalte hat erst an Fahrt aufgenommen. Mit Blick auf aus anderen Gründen rechtswidrige Inhalte trifft Plattformbetreiber gegenwärtig keine ebenso weitreichende Verantwortung.

II. KI-Regulierung

1. KI-Training und Urheberrecht

a) Ratio der Text und Data Mining-Schranke

Im Gesetzgebungsverfahren zu der einem produktsicherheitsrechtlichen Regulierungsansatz verschriebenen KI-Verordnung lag der Fokus am Ende der Trilogverhandlungen auch auf Konflikten zwischen der Entwicklung von KI-Systemen und den Rechten von Urhebern, deren Werke in großer Zahl für das Training der KI-Systeme genutzt

www.it-daily.net/it-sicherheit/datenschutz-grc/das-ende-des-urheberrechts-so-wie-wir-es-kennen (8.1.2024).

⁸ *Riebel*, Neues EU-Urheberrecht – Durchbruch für Kreative oder Ende der Meinungsfreiheit im Internet?, 8.3.2019, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/neues-eu-urheberrecht-durchbruch-fuer-kreative-oder-ende-100.html> (8.1.2024).

⁹ *Räbm*, Uploadfilter – Warum Kritiker Angst vor Zensur haben, 9.3.2019, <https://www.deutschlandfunk.de/uploadfilter-warum-kritiker-angst-vor-zensur-haben-100.html> (9.1.2024).

werden. Damit angesprochen ist die erst im Jahr 2019 mit Art. 4 DSM-Richtlinie eingeführte Schranke des Text und Data Mining – umgesetzt in § 44b UrhG. Sie bezieht sich anders als die originär auf Art. 5 Abs. 3 lit. a) InfoSoc-RL gestützte Schranke des § 60d UrhG nicht ausschließlich auf Zwecke der wirtschaftlichen Forschung, sondern steht jedweden Unternehmen offen. Gem. § 44b UrhG sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zulässig. Text und Data Mining bezeichnet gem. § 44b Abs. 1 UrhG die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen. Zweck dieser neuen Schrankenbestimmung ist die Innovationsförderung.¹⁰ Gem. ErwG 18 RL (EU) 2019/790 soll die Schranke für „Rechtssicherheit zu sorgen und auch in der Privatwirtschaft zu Innovationen anzuregen.“

Die Schrankenbestimmung ist für das Training von KI-Systemen von zentraler Bedeutung und ermöglicht es im Grundsatz, durch Vervielfältigungs- und Bearbeitungshandlungen, vgl. §§ 16, 23 UrhG, Datenkorpora für das Training von KI zu erstellen.¹¹ Da seit Inkrafttreten der Schrankenbestimmung die technische Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung von KI-Systemen stark zugenommen hat, wird rechtspolitisch indes bezweifelt, ob sie Urhebern unter diesen veränderten Bedingungen eine angemessene Beteiligung am Erfolgsgang kreativer KI vermittelt.¹² Angesprochen ist ein Konflikt zwischen den durch das Urheberrecht vermittelten Rechten und der Freiheit zu Forschung und Innovation. Noch im Jahr 2022 wurde für einen gängigen Anwendungsfall der Schranke des § 44b UrhG auf die medizinische Diagnostik verwiesen.¹³ Ihr liegt die Vorstellung zugrunde, dass „die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“, vgl. ErwG 6 DSM-Richtlinie, wenn seine Werke für das KI-Training genutzt werden. Von einer Konkurrenzsituation des durch das Text und Data Mining kreierte neuen Wissens mit den analysierten Werken ging der Gesetzgeber demnach nicht aus.¹⁴

Es erscheint insbesondere aus dreierlei Gründen zweifelhaft, dass die gesetzgeberischen Vorstellungen zu Funktion und Wirkweise der Text

¹⁰ Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 44b UrhG Rn. 1.

¹¹ Kleinkopf/Jacke/Gärtner, MMR 2021, 196 (196).

¹² Von Welser, GRUR-Prax 2023, 516 (518).

¹³ Von Welser, GRUR-Prax 2023, 516 (518).

¹⁴ Raue, GRUR 2017, 11 (14).

und Data Mining-Schranke mit Blick auf den Einsatz von KI-Systemen (noch) Geltung haben. Erstens sind KI-Systeme längst in der Lage, infolge der ihnen im Training zugeführten Daten Texte oder Bilder zu erzeugen, die in wirtschaftliche Konkurrenz zu vergleichbaren menschlichen Werken treten. Zu denken ist an KI-kreierte Werbetexte oder an den Einsatz von KI im Bereich des Journalismus. Dazu hat auch die Ausdehnung des Urheberrechtsschutzes auf Werke der kleinen Münze¹⁵ beitragen.¹⁶ Dabei handelt es sich häufig um Werke, die in erster Linie industriell oder gewerblich verwendet werden.¹⁷ Bereits Adressbücher, Wanderführer oder Gebrauchsanleitungen können das für § 2 UrhG erforderliche Maß der Schöpfungshöhe erreichen.¹⁸ Aber auch innerhalb der klassischen Werkkategorien der Literatur, Wissenschaft und Kunst gibt es erste Beispiele, in welchen KI-Werke am Markt vergleichbarer wirtschaftlicher Wert beigemessen wurde. Das KI-generierte Gemälde „Edmond de Belamy“ wurde laut Presseberichten für rund 400.000 Euro versteigert.¹⁹ Offen erscheint hingegen, ob die Gesellschaft „KI-Kunst“ als Substitut menschlicher Kunst bewertet oder sie als eine neuartige Gattung begreift, die neben das Schaffen menschlicher Künstler tritt.

Zweitens hat der rasante Aufstieg generativer KI-Modelle dazu geführt, dass die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zum Training der Systeme keinen Spezialfall darstellt, um Innovationen auszutesten, sondern breitflächig erfolgt und enorme wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat. Der Erfolg von KI beruht wesentlich auf der massenhaften Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke. Das Text und Data Mining stellt eine wichtige Grundlage für die stetige Fortentwicklung der Systeme dar.²⁰ Durch das Training erlernt die KI, Muster und Korrelationen aufzudecken. Dies erst macht ihren späteren Einsatz attraktiv.²¹ Eine Gegenleistung erhalten Urheber nach geltendem Recht dafür nicht. Insoweit steht im Raum, dass die berechtigten

¹⁵ Schrickler/Loewenheim/Loewenheim/Leistner, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 UrhG Rn. 61.

¹⁶ Zur Kritik an der Ausdehnung des Urheberrechtsschutzes Lennartz S. 111 (113).

¹⁷ Schulze, GRUR 1987, 769 (769–770).

¹⁸ Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhG, 6. Aufl. 2022, § 2 UrhG Rn. 56.

¹⁹ Künstliche Intelligenz – Auktionshaus versteigert erstmals KI-Gemälde, 26.10.2018, <https://www.zeit.de/kultur/kunst/2018-10/kuenstliche-intelligenz-versteigerung-gemaelde-algorithmus-christie-s-auktionshaus> (11.1.2024).

²⁰ Paal/Kumkar, ZfDR 2021, 97 (100f.).

²¹ BeckOK UrhR/Hagemeier/Bomhard, 40. Ed. 2023, § 44b UrhG Rn. 19b.

Interessen der Rechteinhaber, – entgegen der Aussage in ErwG 6 DSM-Richtlinie – „ungebühlich“ verletzt werden.

Drittens ist nicht ausgeschlossen, dass sich in KI-Erzeugnissen erkennbare Teile urheberrechtlich geschützter Werke wieder finden.²² In diesem Fall steht eine Urheberrechtsverletzung im Raum.²³ Das Vervielfältigungsrecht des § 16 UrhG erfasst bereits Werkteile und Fragmente, soweit sie selbst gem. § 2 UrhG schutzfähig sind.²⁴ Auch Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes können gem. § 23 UrhG nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Eine Rechtsverletzung liegt vor, wenn das vorbenutzte Werk erkennbar bleibt.²⁵ Etwas anderes gilt, wenn ein hinreichender Abstand zum vorbenutzten Werk vorhanden ist. Wie groß das tatsächliche Risiko solcher Urheberrechtsverletzungen ist, wird angesichts des Einsatzes von KI zur Erstellung neuer bzw. eigener Erzeugnisse sehr unterschiedlich beurteilt.²⁶ Es steht gegenwärtig aber zumindest im Raum, dass das Text und Data Mining die von ErwG 6 DSM-Richtlinie angesprochene „normale Werkverwertung“ beeinträchtigt.

Die geänderten wirtschaftlichen Bedingungen lassen nach alldem Zweifel daran aufkommen, dass die Ratio der Text und Data Mining-Schranke ein tragfähiges Fundament für das KI-Training in seiner aktuellen Gestalt darstellt. Der Gesetzgeber ist gut damit beraten, sich der Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen das Text und Data Mining erlaubnisfrei gestellt sein soll, unter den geänderten Umständen erneut anzunehmen.

b) Voraussetzungen der Text und Data Mining-Schranke

Ungeachtet des wackligen Fundaments, auf welchem die Schranke des § 44b UrhG steht, sind einige ihrer Voraussetzungen umstritten. Eine erste wichtige Einschränkung der Text und Data Mining-Schranke ergibt sich daraus, dass sie nur auf „rechtmäßig zugängliche Werke“ Anwendung findet. Daraus folgt, dass technische Schutzmaßnahmen nicht

²² Siehe zu jüngsten Erkenntnissen im Bereich von Trainingsbildern *Pesch/Böhme*, GRUR 2023, 997–1107.

²³ *Heinze/Wendorf*, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), KI und Robotik, 2020, § 9 Rn. 82.

²⁴ *Wandtke/Bullinger/Heerma*, UrhG, 6. Aufl. 2022, § 16 UrhG Rn. 6.

²⁵ *Nordemann*, GRUR 2024, 1 (1).

²⁶ *Käde*, Kreative Maschinen und Urheberrecht, 2021, 75; *Ory/Sorge*, NJW 2019, 710 (712f.). Für einen Überblick: *Legner*, in: Ebers/Quarch (Hrsg.), Rechtshandbuch ChatGPT, 2024, § 3.

umgangen werden dürfen.²⁷ Auch im Übrigen besteht kein Anspruch auf Zugang aus § 44b UrhG. Von der Schrankenbestimmung sind daher vor allem im Internet frei verfügbare Werke umfasst.

Auf die Rechtmäßigkeit der Zugänglichmachung, also die Frage, ob Werke mit dem Willen des Urhebers online gestellt wurden oder dies widerrechtlich erfolgte, soll es zugunsten der Rechtssicherheit der sich auf die Schrankenbestimmung Berufenden nicht ankommen.²⁸ Es gilt jedoch zu fragen, ob das das Webcrawling betreibende Unternehmen nicht zumindest auf offensichtliche Anhaltspunkte, die für die Rechtswidrigkeit der Zugänglichmachung sprechen, reagieren muss. Einen systematischen Anhaltspunkt bietet die Privatkopierschranke.²⁹ Nach § 53 Abs. 1 UrhG ist die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nur von der Schrankenbestimmung gedeckt, „soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.“ Eine entsprechende Passage fehlt bei der Schrankenbestimmung des § 44b UrhG. Der Wortlaut spricht demnach dagegen, dass der Schrankenberechtigte Anhaltspunkte betreffend die Rechtmäßigkeit der Zugänglichmachung zu berücksichtigen hat.³⁰ Auch der Zweck, Rechtssicherheit zugunsten der Schrankenberechtigten zu fördern,³¹ spricht dafür, keine § 53 UrhG entsprechende Passage *de lege lata* in § 44b UrhG hineinzulesen.³²

§ 44b Abs. 2 Satz 2 UrhG verlangt, dass die Vervielfältigungen, die zu Zwecken der automatisierten Analyse hergestellt wurden, zu löschen sind, sobald sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Ein enges Verständnis dieser Voraussetzung hätte zur Folge, dass die erstellten Vervielfältigungen unmittelbar nach Beendigung der Datenanalyse zu löschen wären.³³ Mit Blick auf die Ratio der Innovationsförderung überzeugt es jedoch, eine Aufbewahrung bis zum Projektabschluss zuzulassen, da auch während der Auswertung ggfs. erneut auf die Daten zurückgegriffen werden muss.³⁴ Zu bedenken gilt es, dass

²⁷ BT-Drs. 18/12329, 41; BeckOK UrhR/Hagemeier/Bomhard, 40. Ed. 2023, § 44b UrhG Rn. 15.

²⁸ BT-Drs. 19/27426, 87.

²⁹ BeckOK UrhR/Hagemeier/Bomhard, 40. Ed. 2023, § 44b UrhG Rn. 18.

³⁰ Vgl. Schack, GRUR 2021, 904 (907).

³¹ BT-Drs. 19/27426, 87.

³² Andere Ansicht BeckOK UrhR/Hagemeier/Bomhard, 40. Ed. 2023, UrhG § 44b Rn. 19.

³³ Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 44b UrhG Rn. 15.

³⁴ Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 44b UrhG Rn. 15. Ähnlich Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhG, 6. Aufl. 2022, § 44b UrhG Rn. 9.

die Erstellung von Datenkorpora mit vergleichsweise hohem Aufwand einhergeht, der „verschwendet“ wäre, würde es einer sofortigen Löschung nach Ende des Analyseprozesses bedürfen.³⁵ Dass der Wortlaut in dieser Hinsicht nicht eindeutig ist, ist ein weiteres Indiz, dass der Gesetzgeber das KI-Training nicht als typischen Anwendungsfall bei Schaffung der Schranke vor Augen hatte.

Schließlich ermöglicht es §44b Abs. 3 UrhG den Rechteinhabern, einen Nutzungsvorbehalt zu erklären. Bei online zugänglichen Werken muss der Vorbehalt in maschinenlesbarer Form erfolgen. Dies gewährt Rechteinhabern auf den ersten Blick großen Einfluss. Sie können durch Erklärung eines Nutzungsvorbehalts eine Vergütung für die Verwertung ihrer Werke fordern.³⁶ Im Online-Umfeld wird es Rechteinhabern jedoch kaum möglich sein nachzuprüfen, ob ihre Werke entgegen einem erklärten Nutzungsvorbehalt zum Text und Data Mining herangezogen wurden. Denn technisch möglich bleibt die Analyse ungeachtet eines Nutzungsvorbehalts. Nur technische Schutzvorkehrungen verhindern sie auch faktisch. Die praktische Wirkungslosigkeit des Nutzungsvorbehalts ist jüngst im Rahmen der Trilogverhandlungen zur KI-Verordnung thematisiert worden und hat zur Aufnahme von Transparenzbestimmungen geführt, die Urhebern die Überprüfung, ob und welche ihrer Werke in Datenkorpora für das KI-Training eingeflossen sind, erleichtern sollen. Art. 53 Abs. 1 lit. c) KI-VO verpflichtet Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung über die zum Training der verwendeten Daten zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Klagelast verbleibt nach dieser Lösung bei den Rechteinhabern.

c) Zur Zukunft der Text und Data Mining-Schranke

Angesichts der offenen Fragen zu der Ratio sowie der Auslegung der Schrankenbestimmung werden derzeit verschiedene Modifikationen diskutiert. Dazu zählt die Vergütungspflichtigkeit des Text und Data Mining.³⁷ ErwG 17 DSM-Richtlinie rechtfertigt die gegenwärtige Vergütungsfreiheit damit, dass der den Rechteinhabern „im Zuge dieser Ausnahme möglicherweise entstehende Schaden minimal“ sei. Dies hat sich aus den oben dargelegten Gründen nach dem Vordringen von

³⁵ Raue, GRUR 2017, 11 (15).

³⁶ Raue, ZUM 2020, 172 (173).

³⁷ <https://www.kulturrat.de/positionen/kuenstliche-intelligenz-und-urheber-recht/> (11.9.2023); Spindler, ZGE 2018, 273 (287f.).

KI geändert. Auch unter den gewandelten technischen Bedingungen muss die Schrankenbestimmung aber mit dem Eigentumsrecht aus Art. 17 GRCh vereinbar sein. Insoweit ist zu diskutieren, ob eine Entschädigungspflicht ggfs. bei bloßen Nutzungsbeschränkungen infolge Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzusehen sein kann.³⁸ Nach Auffassung des EuGH können „Beschränkungen des Eigentums bei Fehlen einer Entschädigung einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen“.³⁹

Für die Vergütungsfreiheit der Schranke wird demgegenüber angeführt, dass eine Vergütungspflicht Rechtsunsicherheit schaffe und die Transaktionskosten des Text und Data Mining erhöhe. Dieses Argument hat weiter Bestand. Die Abgrenzung zu § 44a UrhG, wonach vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen, kompensationslos zulässig sind, gewinne an Gewicht.⁴⁰ Hinzu kommt, dass eine Vergütungspflicht dem Anliegen, den Beitrag der Rechteinhaber zur Entwicklung von KI-Systemen zu monetarisieren, nur unzureichend Rechnung tragen würde. So verblieben Nachweisschwierigkeiten zulasten der Rechteinhaber.⁴¹

2. KI-Erzeugnisse im System von Urheber- und Leistungsschutzrechten

Sowohl die rechtspolitischen Fragen zur künftigen Ausgestaltung der Text und Data Mining-Schranke als auch die gegenwärtige Rechtsunsicherheit bei ihrer Auslegung verdeutlichen, dass das letzte Wort im Widerstreit von Forschungs- und Technologieförderung einerseits und Urheberrechtsschutz andererseits noch nicht gesprochen ist. Die Vorgaben der neuen KI-Verordnung mögen ein erster, wenn auch zaghafter Schritt sein, den Rechteinhabern die Durchsetzung des bereits nach geltendem Recht möglichen Nutzungsvorbehalts zu erleichtern. Darüber hinaus können andere Partizipationsmöglichkeiten der Rechteinhaber diskutiert werden. Dies wird nachfolgend für KI-Erzeugnisse thematisiert.

Ein Blick auf KI-Erzeugnisse erhellt zunächst, dass die Schnittstelle von Urheberrecht und KI-Regulierung weitere Freiheitskonflikte zutage fördert. KI-Erzeugnisse können menschlichen Werken äußerlich

³⁸ Calliess/Ruffert/Calliess, AEUV/EUV, 6. Aufl. 2022, Art. 17 GRCh Rn. 32.

³⁹ EuGH, Urt. v. 10.7.2003 – Rs. C-20/00 (Booker) – Rn. 79.

⁴⁰ Raue, ZUM 2020, 172 (175).

⁴¹ Vgl. *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558 (562).

zum Verwechselln ähnlich sein. Mit wachsender Autonomie der KI sind ihre Erzeugnisse jedoch als gemeinfrei zu bewerten, können also weder dem Verwender der KI noch einer mit ihrer Entwicklung befassten Person als Werk zugerechnet werden.⁴² Denn ein konkreter Ausdruck menschlicher Kreativität schlägt sich im KI-Erzeugnis nicht nieder. Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit autonomer KI-Erzeugnisse wird mit Verweis auf das kontinentaleuropäische Schöpferprinzip des Urheberrechts, § 2 Abs. 2, § 7 UrhG, zu Recht abgelehnt.⁴³ Auch die oben thematisierten Rechteinhaber, deren Werke für das Training der KI Verwendung gefunden haben, haben *de lege lata* keine Rechte am KI-Erzeugnis.⁴⁴ Bereits die schiere Datenmenge, die zum Training genutzt wird, sowie die Autonomie der Systeme verdeutlichen, dass einzelne Rechteinhaber keinen maßgeblichen Einfluss auf die konkrete Gestalt des KI-Erzeugnisses nehmen. Ein abgeleiteter Schutz wie ihn § 9 S. 2 Nr. 3 PatG vorsieht, existiert im Urheberrecht ebenfalls nicht.

Folglich liegt der Schwerpunkt auf der rechtspolitischen Diskussion, ob und wie KI-Erzeugnisse menschlichen Akteuren *de lege ferenda* zugeordnet werden sollten. Während die Schaffung eines urheberrechtlichen Schutzes nicht mit dem Schöpferprinzip vereinbar wäre,⁴⁵ wird überlegt, die Kategorie der Leistungsschutzrechte heranzuziehen.⁴⁶ Auch wenn für diesen Weg konzeptionell einiges sprechen mag – Leistungsschutzrechte zielen auf Investitionsschutz –, steht seine praktische Umsetzung vor nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten. Zum einen bedürfte es rechtssicher gestalteter Schutzvoraussetzungen. Zum anderen müssten die Begünstigten benannt werden. Zu dem KI-Erzeugnis haben zahlreiche Personen – angefangen von den Urhebern, mit dessen Werke die KI trainiert wurde, über Programmierer und Entwickler bis hin zu dem die Eingabeaufforderung tätigen Nutzer – einen Beitrag geleistet. Es gilt daher vorab zu entscheiden, aus welchen

⁴² Pars proto *Dornis*, GRUR 2019, 1252 (1256); *Lauber-Rönsberg*, GRUR 2019, 224 (247).

⁴³ Pars pro toto *Dornis*, GRUR 2021, 784 (785 f.); *Gräfe/Kahl*, MMR 2021, 121 (124); *Hetmank/Lauber-Rönsberg*, GRUR 2018, 574 (576); *Legner*, ZUM 2019, 807 (809 f.); *Specht-Riemenschneider*, WRP 2021, 273 (273).

⁴⁴ BeckOK UrhR/*Hagemeyer/Bombard*, 40. Ed. 2023, § 44b UrhG Rn. 19c: „Denn für die Anerkennung eines Urheberrechts ist nicht das Verursacherprinzip maßgebend, sondern das Schöpfungsprinzip.“

⁴⁵ *Specht-Riemenschneider*, WRP 2021, 273 (276).

⁴⁶ Pars pro toto *Ehinger/Grünberg*, K&R 2019, 232 (236); *Gomille*, JZ 2019, 969 (973); *Lauber-Rönsberg*, GRUR 2019, 244 (253); *Papastefanou*, WRP 2020, 290 (296).

Sachverzeichnis

- Algorithmus 180
Allgemeines Persönlichkeitsrecht 45, 92, 110
Anthropomorphisierung 88
Aufmerksamkeit 68, 101
Autor IX, 25, 91, 95, 98
- Berichterstattung über Tagesereignisse 48
Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst 117
Beschwerderecht 157
Blockierungspflicht 132, 151, 152
- ChatGPT 60, 62, 64, 66, 85, 95, 105
Chilling effect 176
Content Creator 64
- Datenkorpus 8, 92
Datenschutz 92, 93
Deepfake VIII, 46, 59, 60, 66, 74–76
Demokratie 12, 17, 20, 27, 76, 86, 170, 186
Digitalisierung VII, IX, 2, 12, 64, 95, 96, 99, 101, 118
Drittbetroffene 169, 175, 178, 179, 180
Droit d’auteur VII, 117
DSM-Richtlinie VIII, IX, 2, 4, 6, 8, 12–20, 119
- E-Commerce-Richtlinie 13, 17, 20, 142
Eigentum VII, X, 9, 14, 19, 25, 29–32, 34, 50, 71, 80–82, 88, 89, 94, 96, 123, 124, 178
Entlastungsfunktion 89, 98
Entschädigung 9, 157, 160
Erfindung 60, 65, 73, 74
EU-Grundrechte-Charta 26, 28, 33, 34, 38, 54
Europäische Integration 34
- Gebrauchswerke 64, 67
Geisteswelt 59, 60, 62, 65, 67, 80, 82
Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) 50
Gestaltungshöhe *siehe* Schöpfungshöhe
Gleichbehandlung 179
Grundrechte VIII, 17, 26, 28–30, 33, 34, 35, 38, 49, 53, 54, 114, 115, 144, 154, 175, 179
- Haftungsprivilegierung 13, 15, 17–19, 153, 171, 172, 174
Haftungsverschärfung 183
Humanistische Legitimation 79, 81, 82
- Idealgüterrecht 69
Individualität 115, 116, 118
Informationsinteresse 48, 55
InfoSoc-Richtlinie 4, 17, 29, 34, 44, 49, 53
Inhaltsmoderation 144, 145, 147, 158, 162, 165
Interessenabwägung VII, VIII, 43, 44, 45, 47, 49–52, 54, 56
- KI *siehe* Künstliche Intelligenz
KI-Erzeugnis VIII, 2, 6, 9–11, 20, 65–68, 70, 71, 74, 80–82
KI-Haftungs-Richtlinie 72
KI-Training VIII, 3, 4, 6, 8
KI-Verordnung VIII, 3, 8
Kenntnisnahme 153
Kennzeichnungspflicht 76
Künstliche Intelligenz VIII, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 46, 60, 62–67, 72, 74–76, 78, 81, 82, 85, 86, 88, 89, 95, 96, 98, 104, 106, 110
Kommission 20, 146, 147, 186
Kommunikationsfreiheit VII, 3, 16, 44, 49, 51, 56

- Kontrolle VIII, 66, 72, 74, 79, 82, 93, 99, 106, 110, 146, 147, 156, 173, 180
- Kunstabgrenzung 121, 125
- Kunsthilfe 2, 29, 32, 33, 51, 86, 89, 96, 113, 114, 119, 120, 123–125
- Kunstwerk IX, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 125, 126
- Leistungsschutzrecht *siehe* Verwandtes Schutzrecht
- Lizenz 13, 93
- M2M-Kommunikation 61
- Manipulation VIII, 66, 74, 77, 78, 80, 82, 89, 92
- Mängelgewährleistung 141
- Maschine VIII, 60, 61, 68, 69, 80, 106, 107, 184
- Maschinenlesbare Form 8, 76
- Medienwirtschaft 102
- Meinungsfreiheit 19, 29, 42, 101, 158, 176–178, 180
- Menschenrecht 27, 37, 97
- Menschenwürde IX, 77, 91, 97, 110
- Midjourney 62, 65, 96, 104
- Mitteilungsgut 41, 42
- Mutmaßlich erlaubte Nutzung 137, 140
- Netzwerkdurchsetzungsgesetz 155, 156, 176
- Nutzer 2, 13, 18, 34, 53, 85, 130–146, 152, 154–156, 157, 159–162, 164, 165, 173, 175–178, 180, 186
- Nutzungsvorbehalt 8, 9
- Öffentliche Wiedergabe 13, 131, 134, 153
- Online Copyright Infringement Liability Limitation Act 173
- Overblocking 15, 19, 145, 147, 154, 176
- Pastiche 2
- Plagiat 95
- Plattformbetreiber VII, 3, 16, 165
- Prompt 62
- Qualia 68
- Rechtswidrigkeit *siehe* Widerrechtlichkeit
- Risikobewertung 19, 146, 154, 158
- Risikominderung 154
- Schöpferprinzip 10, 96
- Schöpfungshöhe IX, 5, 68, 115, 117, 126
- Schrankenbestimmung VII, 4, 7, 8, 9, 15
- Social Media-Plattform 75, 94, 103
- Steuerungskraft 120
- Streaming 12
- Text und Data Mining VIII, 3–9
- Trainingsdaten 71, 82, 104
- Transparenz 74, 93, 94, 101, 144
- Unterlassungsanspruch VII, VIII, 43, 46–51, 56, 157, 159, 160, 164, 181
- Unternehmerische Freiheit 19
- Uploadfilter 37, 99, 119, 129, 145, 174, 177, 180, 182, 184, 185
- Urheber 5, 55, 91, 113, 116, 122, 123, 124, 125
- Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz 13
- Urheberrechtsfremde Ziele VIII, 45
- User Generated Content 94
- Verantwortung 3, 73, 94, 98, 175
- Verbandsklage 161, 162
- Vervielfältigung 2, 4, 7, 69, 71, 81
- Vergütung 8, 87, 91, 93, 94, 102, 108
- Vertrauenswürdiger Hinweisgeber 18, 156
- Verwandtes Schutzrecht 9, 10, 11, 68–71, 82, 116, 124
- Laufbild- und Filmherstellerschutz 69
- Reichweite 16, 53, 68, 69, 114, 148, 157, 181
- Vorabentscheidungsverfahren 34, 38, 44
- Webcrawling 7
- Werkbegriff 48, 68, 114–120, 123, 125

Widerrechtlichkeit VIII, 43, 48–56, 134, 135
Wissensarbeit 96, 102, 108, 110
Wissensgesellschaft 96, 102
Zensur 3
Zivilrechtsstreit 35
Zugangssperre 18